KANTON ZÜRICH
GEMEINDE WANGEN-BRÜTTISELLEN

Kommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftschutz

für das Gebiet

Schlue, Tittnauer und Neue Reben

Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen erlässt,
gestützt auf §§ 203, 206 und 211 Planungs- und Baugesetz (PBG),
folgende Verordnung:

Vom Gemeinderat am 10. Dezember 1990 erlassen, revidiert am 24. August 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES	WANGEN-BRÜTTISELLEN
Der Präsident:	Der Schreiber:
Kurt Schmid	Peter Dillier

Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Kurier am 4. September 1998

Artikel 1

Objektbeschreibung

Die folgenden Gebiete und Objekte werden unter Naturschutz gestellt. Ihre genaue Lage sowie die Grenzen sind aus dem Situationsplan M 1:2500 oder den Inventar-Detailplänen 1:500 und 1:1000 ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind:

Objekt Nr.	Gebiet / Inventar-Nr.
1	Anstaltsweiher mit Feuchtwiese Inv. Nr. 2.5, 4.27 (Anstaltsweiher südwestlich begrenzt mit der heutigen Ufermauer, wasserseitige Kante) sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes und Feldgehölze
2	Steigli / Schlue / Tittnauer Inv. Nr. 1.1, 3.1, 4.22, 4.23, 4.24, 4.25, 4.26, 6.5, 8.2
3	Neue Reben / Aegmet Inv. Nr. 1.23, 5.5, 6.6, 8.4

Artikel 2

Schutzziel

Schutzziel ist die langfristige, umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Gebiete in der vorhandenen ausgewogenen Vielgestaltigkeit mit den seltenen und geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie –gemeinschaften, als Lebensraum sowie als prägende Landschaftselemente. Ebenso dient das ganze Gebiet als Regenerationsreservoir für andere bio- und ökologisch verarmte bzw. intensiv genutzte Agrar-Landschaftsräume.

Artikel 3

Schutzzonen

Die Naturschutzgebiete werden in folgende zwei Zonen gegliedert:

Zone 1

[1]*Naturschutzzone*

Die Naturschutzzone dient der umfassenden Erhaltung

- des Lebensraumes für zahlreiche seltene oder gefährdete Arten und Gemeinschaften von Tieren und Pflanzen;
- des Landschaftsbildes.

Zone 2

[2]*Naturschutz-Umgebungszonen*

Die Naturschutz-Umgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einflüssen und Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft. Sie bilden einen Lebensraum für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv bewirtschaftetem Kulturland und der Naturschutzzone.

Artikel 4

Schutzanordnungen Zone 1

[1]In der Naturschutzzone 1 sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, die das Schutzobjekt beeinträchtigen oder die Schutzziele gefährden können. Namentlich betrifft dies die Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen, die Veränderung der Bodenbeschaffenheit oder anderer natürlicher Verhältnisse sowie die Störung des Landschaftsbildes.

[2]Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von neuen Bauten und Anlagen sowie Ausstattungen und Ausrüstungen im Sinne von §§ 1 ff Allgemeine Bauverordnung (ABV) sowie andere Nutzungen, die dem Schutzzweck widersprechen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art sowie das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Strassen;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und Verwenden von chemischen Hilfsmitteln;
- das Weidenlassen;
- das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der Trockenstandorte;
- die Neupflanzung von Niederstammobstbäumen sowie das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Sträuchern und Baumbeständen;
- das Ansähen bzw. der Unterhalt von Zierrasen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren, Pflanzen und Bäumen;
- das Beseitigen und Beeinträchtigen von Hecken, Bäumen, Sträuchern und Baumgruppen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten und Campieren;
- das Reiten und Befahren abseits von Wegen und Strassen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Baden und das Befahren der Wasserfläche mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben (ausgenommen im Rahmen des Gewässerunterhaltes).

Artikel 5

Schutzanordnungen Zone 2

[1]In den Naturschutz-Umgebungszonen 2 sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, die einen unerwünschten Einfluss auf die Naturschutzzone haben, die Naturschutz-Umgebungszone beeinträchtigen oder das Landschaftsbild stören.

[2]Im Detail gelten grundsätzlich die gleichen Verbote wie bei der Zone 1, mit folgenden Ausnahmen:

Die extensive Bewirtschaftung mit Reb-, Acher- und Obstbau sowie mit Streu- oder Dauerwiesen und Weiden ist gestattet. Es darf jedoch kein Dünger (Jauche, Mist, Klärschlamm, chemische Hilfsmittel) verwendet werden. Ausgenommen sind die Ackerparzellen und das Rebbaugebiet; diese dürfen mit Stallmist gedüngt werden.

Artikel 6

Pflegemassnahmen Allgemeines

[1]Zur Sicherung der Schutzziele ist das Naturschutzgebiet fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den vorstehenden Verboten ausgenommen.

[2]Spezielle Pflegemassnahmen können, falls notwendig, vom Gemeinderat in separaten Pflegeplänen festgelegt werden.

[3]Die Ausführung der Pflegemassnahmen ist Sache des Eigentümers. Der Eigentümer eines Schutzobjektes ist verpflichtet, einen allfälligen Grundstückspächter über die Schutzanordnungen zu orientieren.

[4]Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch die Gemeinde Wangen-Brüttisellen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

[5]Die zusätzlichen Pflegekosten und ein allfälliger Ertragsausfall, welcher aus den Schutzanordnungen resultiert, werden entschädigt. Die Pflege- und Unterhaltsbeiträge werden gemäss separaten Pflegeplänen und nach den Richtlinien „Pflegekostenvergütungen und Ertragsausfallentschädigungen für schutzwürdige Objekte“ des Gemeinderates oder aufgrung von Bewirtschaftungsverträgen entschädigt.

[6]Berechtigten ist der Zutritt zu den Naturschutzgemieten/-objekten zu gewähren. Berechtigt sind die Grundeigentümer, Bewirtschafter sowie Personen, die mit der Pflege oder der Kontrolle vom Gemeinderat beauftragt sind.

Pflegemassnahmen Naturschutzzonen 1 + 2

[7]Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten in den Zonen 1 + 2 auszuführen:

a) Anstaltsweiher:

Eine Reduktion der Wasserflächen ist zu verhindern. Ebenso ist die gesamte Wassermenge mit geeigneten Mitteln sicherzustellen. Stark wuchernde Pflanzenbestände sind abschnittweise im November/Dezember zu entfernen.

b) Feuchtwiese:

Alljährliche Mahd ab 15. September. Das Schnittgut ist jedesmal bis spätestens 15. März des folgenden Jahres wegzuführen.

c) Trockenstandorte:

Trockenwiesen sind einmal jährlich ab 15. August zu mähen, das Schnittgut ist jedesmal wegzuführen.

Noch nicht ausgemagerte Wiesen können vor dem 15. August gemäht werden. Diese Ausnahmen werden durch Pflegepläne mit dem Grundeigentümer bzw. Pächter geregelt.

Die Kiesgrube ist zwecks Wiederherrichtung von vegetationsfreien Aufschlussflächen abschnittweise zu durchforsten. Die Staudenfluren sind abschnittweise alle 2 Jahre zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.

d) Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze und Obstgartenpartzllen:

Einzelbäume, die absterben, sind durch standortgerechte, ökologisch wertvolle Bäume zu ersetzen.

Hecken sind durch gelegentliches Zurückschneiden (ca. alle 5 Jahre) abschnittweise und selektiv zu verjüngen.

Der Heckensaum ist einmal jährlich zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.

Feldgehölze sind gelegentlich zugunsten ökologisch wertvoller Sträucher und Bäume zu durchforsten. Die Naturverjüngung ist zu fördern. Es sind gestufte, artenreiche Kraut-Strauch-Baum-Übergangssäume anzustreben.

Die Obstgartenwiesen sind zweimal jährlich zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Die Hochstamm-Obstgärten sind in ihrer Ausdehnung und Gesamtwirkung (Anzahl und Anordnung) gemäss Bestandesaufnahme zu erhalten. Eine übliche Schnittpflege und das rechtzeitige Neuanpflanzen abgestorbener und eingegangener Einzelbäume bleibt Sache des Besitzers.

e) Extensiv genutzte Weide-, Reb- und Ackerflächen und übrige Naturschutzübergangszonen:

Pflegemassnahmen Naturschutzübergangszone 2

In den Naturschutzübergangszonen ist die Gras- und Krautvegetation jährlich mindestens einmal zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.

Hecken und Gehölze sind periodisch selektiv und abschnittweise zu verjüngen. Die Hecken und Gehölzsäume sind einmal jährlich zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.

Wiesen-, Reb- und Ackerflächen dürfen nur extensiv bestossen bzw. bewirtschaftet werden.

Für Hochstammbäume und übrige Einzelbäume gelten die Erhaltungs- und Pflegemassnahmen der Naturschutzzone 1.

Artikel 7

Spezielle Nutzungen, Schutz- und Pflegeanordnungen (z.B. Beweidungen, Bepflanzungen, Mahd, Bewässerung etc.) sind für jedes Naturschutzobjekt in separaten Anhängen / Pflegeplänen festgehalten. Die genaue Lage ist aus den zugehörigen Situationsplänen 1:2500 ersichtlich.

Spezielle Nutzungen, Schutz- + Pflegeanordnungen

Artikel 8

Die Überwachung der Schutzanordnungen und Pflegemassnahmen obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe delegieren.

Verantwortlichkeit

Artikel 9

[1]Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahmeregelung

[2]Bereits bestehende Bauten und Anlagen im Gebiet „Neue Reben“ werden weiterhin gestattet, sofern die Nutzungen derselben unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Einschränkungen erfolgen. Massgebend hierfür ist der Situationsplan 1:500 vom Januar 1989 über die Aufnahme von Bau- und Naturschutzobjekten, Nutz- und anderen Grünflächen. Vorbehalten bleiben die Entscheide aus baupolizeilichen Bewilligungsverfahren.

Artikel 10

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von § 340 PBG geahndet.

Strafbestimmung

Artikel 11

Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung wird der Gemeinderatsbeschluss Nr. 2 betreffend Naturschutzgebiet Schlue vom 16.7.53 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 12

Inkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsmittel

[2]Gegen die revidierten Bestandteile dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung bzw. vom Publikationsdatum 4. September 1998 an gerechnet, bei der Baurekurskommission III des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichene Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und sowiet möglich beizulegen.

[3]Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Die Rekursinstanz entscheidet über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

Artikel 13

Publikation

Die revidierte Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und Kurier vom 4. September 1998 publiziert und unter Planbeilage an die Grundeigentümer, das Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sowie das Kantonale Oberforstamt, 8090 Zürich, schriftlich mitgeteilt.

Kanton Zürich
Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Kommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz

für das Gebiet

Schlue, Tittnauer und Neue Reben

Situation 1 : 2500

Vom Gemeinderat beschlossen am: 12. Dez. 1990

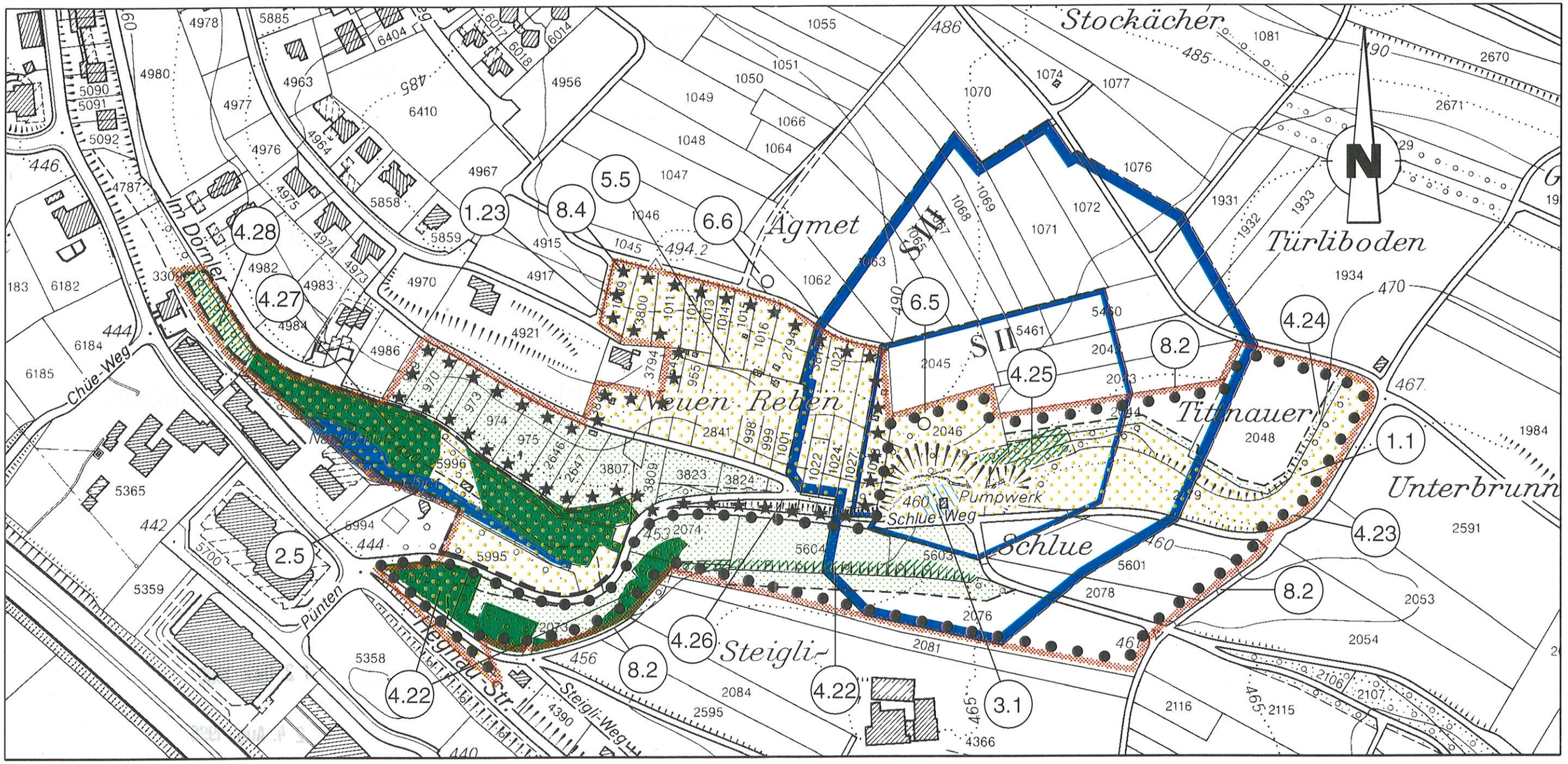
24. Aug. 1998 (revidiert)

Namens des Gemeinderates,

Der Präsident: K. Schmid

Der Schreiber: P. Dillier

Publikation am: - 4. Sep. 1998



- Begrenzung Schutzgebiet
- Begrenzung Gewässerschutzzone
- Begrenzung Objekt 1
- Begrenzung Objekt 2
- Begrenzung Objekt 3
- 8.3 Inventar - Nummer

- Naturschutz - Zone I
- Naturschutz - Übergang - Zone II
- Ohne spezielle Naturschutzbestimmungen (siehe Zonenplan)
- Feldgehölz / Hecken
- Wald
- Gewässer